

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.

Depotführungsentgelt

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal be- und abgerechnet.)

Depotführungsentgelt pro Quartal **3,00 Euro**
Wertpapierdepots von Minderjährigen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Depotführungsentgelt befreit.

Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren¹

• Orderentgelte Ausführung im <u>Inland</u> (Kommissionsgeschäft)		
– Orderentgelt	0,25 % des Ordervolumens, mind.	9,90 Euro
– Orderentgelt maximal		59,90 Euro
– ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag		9,90 Euro (pro Order)
• Orderentgelte Ausführung im <u>Ausland</u> (Kommissionsgeschäft)		
– Orderentgelte	0,25 % des Ordervolumens, mind.	45,00 Euro
– Orderentgelt maximal		150,00 Euro
– ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag		9,90 Euro (pro Order)
– Zuschlag für Orders an Börsenplätzen in den USA		15,00 Euro
• Orderentgelte Ausführung Aktiensparpläne im Inland und Ausland		
– Orderentgelte Aktiensparpläne	1,75 % des Ordervolumens	
– Fax-/Briefzuschlag		derzeit kostenlos
• Börsenplatzabhängiges Entgelt beim Handel über		
– Xetra	0,0015 % des Ordervolumens, mind.	1,50 Euro
– übrige inländische Börsen	0,0025 % des Ordervolumens, mind.	2,50 Euro
– Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen	i. d. R. 0,08 % (vom Ordervolumen)	

Über Details und Mindest- oder Maximalbeträge muss sich der Kunde bei der jeweiligen Börse informieren.

Bei Orders im außerbörslichen Direkthandel² fallen keine börsenplatzabhängigen Entgelte wie z. B. Xetra-Entgelt, Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen an.

Dem Depot-/Kontoinhaber werden alle jeweiligen Steuern (wie z. B. die französische Finanztransaktionssteuer) bei Wertpapiertransaktion gegenüber erhoben und abgerechnet. Maßgeblich für die Belastung der Steuer sind die jeweils gültigen Vorgaben der jeweiligen Finanzbehörde.

Beispiel: Besteuert wird der entgeltliche, einen Eigentumsübergang begründende Erwerb von Aktien von Unternehmen mit Sitz in Frankreich mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. Euro. Die Steuer wird unabhängig vom Handelsplatz, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt wird, erhoben.

Bei Kommissionsgeschäften in ausländischen Wertpapieren wird von der FNZ Bank SE ein pauschales Abwicklungsentgelt (Clearstream) erhoben. Die Höhe dieses Entgelts beträgt bei:

• ausländischen Wertpapieren, die im jeweiligen Heimatland verwahrt werden	2,20 Euro
• ausländischen Wertpapieren mit Verwahrung über Clearstream (CBL/CBF)	2,00 Euro

Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen, woraufhin eine Order ggf. nur in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden kann. Bei mehreren Teilausführungen einer Order am gleichen Handelstag werden die „Orderentgelte Ausführung Inland/Ausland“ nur einmalig, die „sonstigen Entgelte bei Orderausführung“ pro Teilausführung berechnet.

• Erteilung eines limitierten Auftrags mit taggleicher Ausführung	kostenlos
• Erteilung eines limitierten Auftrags ohne Ausführung	2,50 Euro
• Erteilung, Änderung, Streichung eines limitierten Börsenauftrags	2,50 Euro

(Nichtausführung durch Verfall oder Streichung möglich)

Zeichnungen von Neuemissionen

(Erteilung/Änderung/Streichung eines Zeichnungsauftrags)

• per Fax/Brief	kostenlos
• Zuteilung	<u>siehe Orderentgelt für die Ausführung im Inland</u>

Auslagen für fremde Kosten

Neben den von der FNZ Bank vereinnahmten Entgelten werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Auf die Höhe und Gestaltung fremder Kosten hat die FNZ Bank keinen Einfluss. Bei Änderungen von fremden Kosten wird die FNZ Bank nicht informiert, daher erfolgt in diesen Fällen auch keine Kundeninformation. Über die jeweils zu erwartenden fremden Spesen und Entgelte kann der Kunde sich jederzeit gerne bei der FNZ Bank informieren.

Sonstige Entgelte

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

• Online	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen (gesetzlich vorgeschrieben)	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend) ⁴	25,00 Euro
• Aufwandsersatz für Postretouren ^{3,5}	10,00 Euro

Übertragung von Wertpapieren

• Übertragung von Wertpapieren von einer anderen depotführenden Stelle auf ein Wertpapierdepot bei der FNZ Bank	kostenlos
• Übertragung von Wertpapieren von der FNZ Bank auf eine andere depotführende Stelle	kostenlos
• Interne Übertragung von Wertpapieren von einem bei der FNZ Bank geführten Wertpapierdepot auf ein anderes Wertpapierdepot bei der FNZ Bank	kostenlos

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Entgelte bei Kapitalveränderungen¹

• Ausübung von Bezugsrechten	kostenlos
Bei Bezug neuer Aktien durch Zahlung des Bezugspreises oder Resteinzahlungen fallen die üblichen Orderentgelte unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an.	
• Handel/Verwertung von Bezugsrechten	
Es fallen die üblichen Orderentgelte <u>sowie auch fremde Spesen</u> unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. <u>Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.</u>	
• Übernahmeangebot/Barabfindung/Rückkaufangebote/Umtäusche	
Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. <u>Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.</u>	

Entgelte zur Ausübung von Options- und Wandelrechten

• Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag	13,00 Euro
• Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen und Zertifikaten	13,00 Euro
• Ausübung von Wandelrechten (Inland)	13,00 Euro
• Ausübung von Wandelrechten (Ausland)	13,00 Euro

Entgelte für sonstige Dienstleistungen

• Einlösung fälliger Wertpapiere ¹	kostenlos
• Depotaufstellung auf Kundenwunsch	9,90 Euro
• Lagerstellenwechsel (Cross-Border-Aufträge) (zzgl. fremder Spesen der Lagerstelle)	100,00 Euro
• Eintrittskartenbestellung inländischer Hauptversammlungen	kostenlos
• Eintrittskartenbestellung ausländischer Hauptversammlungen (zzgl. fremder Spesen)	50,00 Euro
• Aufwandsersatz für Verpfändung (einmalig anfallendes Entgelt pro Verpfändungsauftrag)	25,00 Euro
• Entgelte für die Umschreibung beim Erwerb von Namensaktien	0,60 Euro

Entgelte für ausländische Quellensteuer

• Vorabbefreiung ausländischer Quellensteuer	5,90 Euro (pro Antrag)
	+4,90 Euro (pro WKN/ISIN)

Die Möglichkeit der Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer besteht nur für bestimmte Länder. In diesen Fällen muss ein Antrag des jeweiligen Landes eingereicht werden. Hinweis an den Kunden: Die Anträge der jeweiligen Länder stehen ggf. nur in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Für welche Länder eine Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer möglich ist, kann bei der FNZ Bank erfragt werden.

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht auf die Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Bei der Abwicklung von Wertpapieraufträgen für den Kunden kann die FNZ Bank von den jeweiligen Emittenten monetäre Zuwendungen (z. B. laufende Vertriebsprovisionen) erhalten. Zudem kann die FNZ Bank im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten und anderen strukturierten Finanzprodukten ebenfalls Zuwendungen erhalten. Die Höhe der durchschnittlich an die FNZ Bank gewährten Zuwendungen entspricht 0,4 % des entsprechenden Volumens. Bei Neuemission von Aktien und anderen Wertpapieren können Emittenten Provisionen von durchschnittlich 1,5 %, im Einzelfall bis zu 3 % des Zuteilungsvolumens an die FNZ Bank gewähren.
- Der FNZ Bank können vom Emittenten geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die FNZ Bank solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die o. g. monetären Zuwendungen teilweise oder ganz als Provision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die FNZ Bank kann die gegenüber dem Kunden abgerechneten Orderentgelte teilweise oder ganz als Orderprovision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren. Die maximale Orderprovision entspricht dabei höchstens dem im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen maximal gültigen Orderentgelt.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuzuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

II. Abwicklungsmodalitäten**Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte und weiterer Entgelte****Abrechnungszeitpunkt**

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts erfolgt pro Quartal nachträglich entweder bereits am Ende eines Quartals oder spätestens am Anfang des darauf folgenden Quartals. Bei Eröffnung innerhalb eines Quartals wird das anteilige Depotführungsentgelt am Ende des Quartals berechnet. Im Falle der Beendigung des Depotvertrags wird das Depotführungsentgelt anteilig abgerechnet.

Sonstige Entgelte werden abgerechnet, sobald sie angefallen sind.

Abrechnung des Depotführungsentgelts und weiterer Entgelte

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts sowie der anderen Entgelte erfolgt über das Konto flex bei der FNZ Bank. Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten, per Rechnungsstellung das Depotführungsentgelts sowie andere Entgelte zu erheben.

Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erfolgt

- beim Kauf durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf durch Verringerung des Verkaufserlöses.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften**1. Umrechnungen von in Euro abweichender Währung**

Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Erwerb von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Währung des Wertpapiers umzurechnen. Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die FNZ Bank berechtigt, den Verkaufserlös in die Währung des jeweiligen Wertpapiers zum jeweils gültigen Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Grundlage ist grundsätzlich der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags der FNZ Bank SE. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der an diesem Bankarbeitstag ermittelte und unter www.dwpbank.de veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs verwendet.

2. Erträge

Erträge von Wertpapieren in von Euro abweichender Währung werden anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der am Zahlbarkeitstag des Wertpapiers ermittelte unter www.dwpbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

III. Service-Hotline und Servicezeiten der FNZ Bank SE für die Faxordernummer**Handelstage an der Börse/Geschäfts- und Bankarbeitstage⁶ der FNZ Bank SE****Service-Hotline/Servicezeiten**

Die derzeit angebotenen Servicezeiten der jeweils aktuell gültige Faxordernummer für Transaktionen für das Wertpapierdepot sind unter www.fnz.de veröffentlicht und können dort jederzeit eingesehen werden.

Handelstage an der Börse

Handelstage sind alle Börsentage, mit Ausnahme der Börsenfeiertage. Nur an Handelstagen kann der Kunde Transaktionen tätigen. Die Bearbeitung der Aufträge im Rahmen von Wertpapiergeschäften erfolgt an den Handelstagen an der Börse im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bei der FNZ Bank.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nicht auf einen Handelstag an der Börse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Handelstag an der Börse bzw. bei der FNZ Bank als zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Handelstag an der Börse bzw. bei der FNZ Bank.

IV. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Ein Auftrag im außerbörslichen Direkthandel kann nur über das Online-Banking erteilt werden, eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich.

³ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁴ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung.

⁵ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁶ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.